



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)  
CH-3003 Bern

Per Mail an: [hmr@bag.admin.ch](mailto:hmr@bag.admin.ch) und [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Ort, Datum	Bern, 31. Mai 2022	Direktwahl	031 335 11 59
Ansprechpartnerin	Cheryl von Arx	E-Mail	<a href="mailto:cheryl.vonarx@hplus.ch">cheryl.vonarx@hplus.ch</a>

## **16.504 n Pa. Iv. Giezendanner. Sicherstellung der Blutversorgung und Unentgeltlichkeit der Blutspende**

### **Stellungnahme von H+ zur Vernehmlassung über den Vorentwurf zur Änderung des Heilmittelgesetzes (HMG)**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,  
Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Änderung des Heilmittelgesetzes in Bezug auf die parlamentarische Initiative zur Sicherstellung der Blutversorgung und der Unentgeltlichkeit der Blutspende Stellung nehmen zu können.

H+ Die Spitäler der Schweiz möchte diese Gelegenheit nutzen, um sich im Namen seiner Mitglieder zu dem Entwurf zu äussern.

*H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten schweizerischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 208 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 343 Standorten sowie über 150 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. Wir vertreten über 200'000 Arbeitsverhältnisse.*

## 1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Vorentwurf zur Änderung des Heilmittelgesetzes (HMG) erfüllt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) die parlamentarische Initiative 16.504 Giezendanner um.

Die Kommission verfolgt mit ihrer Vorlage drei Hauptziele. Erstens will sie eine rechtliche Verankerung und einen Ausbau des heutigen Systems der Finanzhilfen im Heilmittelgesetz. Dies mit der Intention – im Rahmen der verfassungsmässigen Zuständigkeiten des Bundes – die Finanzierungssicherheit des inländischen Blutspendewesens (und dadurch mittelbar eine ständige Versorgung der Bevölkerung mit Blut und labilen Blutprodukten) sowie die Einhaltung der hohen Sicherheitsanforderungen für die Zukunft nachhaltig sicherzustellen.

Zweitens will sie das Gewähren und Entgegennehmen jeglicher Vorteile im Zusammenhang mit der inländischen Blutspende explizit auf Gesetzesstufe verbieten. Damit will sie die langjährige und unbestrittene Praxis der Unentgeltlichkeit der Blutspende im Gesetz festschreiben. Zusätzlich soll die Einfuhr von Blut und labilen Blutprodukten zu Transfusionszwecken, für die solche Vorteile gewährt oder entgegengenommen wurden, ebenfalls verboten werden.

Drittens will die Kommission im Heilmittelgesetz festschreiben, dass die Ausschlusskriterien vom Blutspenden niemanden diskriminieren dürfen, namentlich nicht wegen der sexuellen Orientierung.

## 2. Allgemeine Zustimmung zu den übergeordneten Überlegungen

H+ Die Spitäler der Schweiz begrüsst generell den Willen der Kommission, die sichere Finanzierung des Blutspendewesens in der Schweiz und die Einhaltung der Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen gewährleisten zu wollen.

H+ unterstützt den Vorschlag, die Unentgeltlichkeit der Blutspende und das Verbot, in der Schweiz im Zusammenhang mit der Blutspende nicht nur Vorteile zu gewähren, sondern auch zu erhalten, gesetzlich zu verankern.

H+ unterstützt die Bestimmungen zu den finanziellen Zuwendungen. Sie ermöglichen sowohl allgemeine Zuwendungen an Blutspendezentren als auch Massnahmen und Projekte zur Erhöhung der Blutspendezahlen in der Schweiz.

H+ möchte jedoch einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge zum vorgelegten Entwurf anbringen, die folgende Punkte betreffen:

## 3. Ausschluss von der Blutspende

### Art. 36 Abs. 2<sup>bis</sup>

Für Krankenhäuser ist es von grösster Bedeutung, dass die Sicherheit und Qualität des von Spendern stammenden Blutes gewährleistet ist.

Die Blutspendezentren tragen die Verantwortung für die Qualität und Sicherheit der von ihnen hergestellten Produkte. Die Definition von Personen, die von der Blutspende ausgeschlossen sind, erfolgt daher heute durch die Blutspendezentren des SRK Schweiz, die für die Blutentnahme zuständig sind, und auf der Grundlage der Antworten des Spenders auf einen Fragebogen. Der Fragebogen dient dazu, das Risiko einer Übertragung von Infektionskrankheiten zu bewerten, z.B. aufgrund von kontaktfreiem Geschlechtsverkehr, Drogenkonsum, dem Erhalt von Bluttransfusionen oder chirurgischen oder kosmetischen Eingriffen. Das Risiko ist also mit dem Risikoverhalten des Spenders verbunden und nicht mit seiner sexuellen Orientierung.

H+ ist daher der Meinung, dass das Risikoverhalten des Spenders und nicht seine sexuelle Orientierung ein Ausschlusskriterium darstellt. Es gibt viele andere Risikoverhaltensweisen, die zu einer Blutkontamination führen können, und es scheint nicht gerechtfertigt, allein die sexuelle Orientierung als Grund für eine Diskriminierung in das Gesetz aufzunehmen. Das Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz wird durch den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung präzisiert. Es wurde im Juli 2020 durch seine Einführung in das Strafgesetzbuch in Bezug auf die sexuelle Orientierung gestärkt.

Wenn dieser Grundsatz im Fall der Blutspende erneut präzisiert werden soll, muss er allgemeiner formuliert werden, da andere Diskriminierungen über die sexuelle Orientierung hinaus als Ausschlusskriterien gelten könnten, da sie indirekt ein Risiko für die Sicherheit und die Qualität des gespendeten Blutes darstellen.

H+ schlägt vor, Art. 36 Abs. 2<sup>bis</sup> allgemeiner zu formulieren, ohne den Grund der Diskriminierung zu präzisieren:

*2<sup>bis</sup> Niemand darf durch die Ausschlusskriterien diskriminiert werden. insbesondere aufgrund seiner sexuellen Orientierung*

## **4. Finanzierung des Bluttransfusionswesens und Preispolitik für gespendete Blutprodukte**

### **4.1. Finanzielle Hilfen durch den Bund**

#### **Art. 41 Abs. 1 und 2: Finanzhilfen**

Die Spitäler haben einen ständigen Bedarf an sicherem und qualitativ hochwertigem Blut und labilen Blutprodukten und unterstützen alle Massnahmen zur Förderung der Blutspende, zur Erhöhung der Zahl der Spenderinnen und Spender sowie zur Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der Produkte. Derzeit kann die Schweiz ihren Bedarf an Blutprodukten immer weniger durch Spenden aus dem Inland decken. H+ schlägt vor, Artikel 41a Absätze 1 und 2 umzusetzen, indem Projekte zur Erhöhung der Blutspendezahlen gestartet werden, die über die aktuellen Aktivitäten der Blutspendedienste hinausgehen.

Es scheint unwahrscheinlich, dass die unter diesem Artikel erwähnten Hilfen, die der Bund gewähren kann, eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung gewährleisten können. H+ fordert den Bund auf, bereits jetzt weitere Massnahmen in Betracht zu ziehen, um eine ausreichende zukünftige Versorgung der Spitäler mit Blutprodukten zu gewährleisten.

Die Beiträge des Bundes sollen nicht nur zur Finanzierung des laufenden Betriebs der Blutspendedienste verwendet werden, sondern darauf abzielen, die Blutspendebereitschaft in der Bevölkerung und die effektive Zahl der Blutspenden in der Schweiz zu erhöhen. H+ regt an, dass die Finanzhilfen zur Umsetzung von gezielten Anreizen und Projekten zur langfristigen Sicherung der Versorgung mit Blut und labilen Blutprodukten beitragen. H+ unterstützt die Einführung solcher Massnahmen und trägt gerne zur Diskussion in den Arbeitsgruppen des Bundes bei.

### **4.2. Transparenz in der von Blutspendezentren angewandten Preispolitik**

In Art. 41a des vorliegenden Entwurfs werden die Bedingungen, die die Empfänger erfüllen müssen, um eine finanzielle Unterstützung zu erhalten, detailliert aufgeführt, es wird jedoch nicht festgelegt, welche Anforderungen der Empfänger der Zuwendung erfüllen muss.

Die Schweizer Krankenhäuser beteiligen sich durch den Kauf von Produkten und Laborleistungen in hohem Masse an der Finanzierung der regionalen Blutspendedienste und wünschen sich Transparenz bei den angewandten Preisen.

H+ ist der Ansicht, dass Zuteilungsempfänger, die Leistungen und labile Blutprodukte erbringen, allen Gesundheitsdienstleistern eine transparente und angemessene Preispolitik garantieren sollten.

H+ fordert, dass die Anforderungen an die Preispolitik spezifiziert und im Gesetz verankert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Blutspendezentren für ihre Leistungs- und Produktangebote eine transparente Preispolitik zur Verfügung stellen.

\* \* \* \* \*

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. B. Bütikofer', enclosed in a thin black rectangular border.

Anne-Geneviève Bütikofer  
Direktorin